

Nr.

23.9.1966 Vergleich über 2.500,- DM geschlossen.

20.4.1967 weggelegt.

Rückerstattungssache

des Kochs Moses Schildhaus, New York 32,

Wi - Amt Kiel: 15 AR 26/62

Wi - Ka Kiel: 16 AR 60/63

betr.: Umzugsgut

angefangen: 31. März 1962
beendet: 19

570
10054



Carl Reese Kiel

GEGR. 1867 FERNRUF 47026-20 U. 42793
Flensburg, Holm 20, Ruf 48 88

**Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel**

Kiel, den 28. August 1962

- 15 JR 26/62 -

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel



BV

33/331
Le 49

In der Rückerstattungssache

Schildhaus ./.. Deutsches Reich

werden anliegende Abschriften zur Erklärung
binnen 2 Monaten übersandt.

Nach Mitteilung des Verwaltungsamtes für innere
Restitutionsen in Stadthagen vom 16. August 1962
erfolgt die Abgabe unter der Voraussetzung, daß
es sich um Umzugsgut handelt.

Freidalt
31.10.1962
not. Na.

Auf Anordnung:

D. Dürschmayer
Justizangestellter

Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15 II
Fernsprecher 43918
Sprechzeit: 3 1/2 - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschaftliche Bank
Konto Nr. 2676
Postscheckkto.: Hamb. 55230

Beglaubigte Abschrift

3

Kiel, den 6. Juli 1962
Dr.B./N

An das
Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein,
K i e l
Gartenstr. 7

Verwaltungsamt
für Innere Restitutionsen
20. JULI 1962
-----Anlagen

In Sachen

Moses Schildhaus ./.. das Land Schleswig-Holstein
(RA.Dr.Beyersdorff)

- Sch 780-16 -

beantrage ich, die Akten dem Amt für Innere
Restitution in Stadthagen (Lippe) zu übersenden.

Es handelt sich um in Antwerpen verlorenes
Umzugsgut, als der Antragsteller und seine Familie
von dort beim Einrücken der deutschen Wehrmacht
weiter geflohen ist. Der Anspruch wird auf § 13
des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRUG) gestützt.
Nach den vielfältigen Erfahrungen auch in anderen,
ähnlich gelagerten Fällen ist das in Frage kommende
Umzugsgut beschlagnahmt und dann nach Deutschland
gesandt worden.

Der Anspruch ist seinerzeit im Verfahren nach dem
Bundesentschädigungsgesetz (BEG) fristgemäss an-
gemeldet worden. Durch Bescheid des Landesent-
schädigungsamtes Schleswig-Holstein vom 22.1.1960
auf Seite 4 im 2. Absatz von unten ist dieser
Anspruch als nicht dem BEG unterliegend zurück-
gewiesen worden. Die frühere fristgemässe Anmeldung
nach BEG gilt als fristgerechte Anmeldung gemäss
§ 30 Abs. I BRUG.

In den Anlagen lege ich zur Begründung des An-
spruches vor:

1. Anlage

- a) Eidesstattliche Versicherung des Wilhelm
K a t z, früher in Antwerpen, jetzt in
den USA, 64 II 99 th Street, Forest Hills
N.Y., vom 29.3.1962 (Originalurkunde
vor einem UBA-Notar eidesstattlich ver-
sichert);

5
4

2. }

- b) Brief des Hubert Stevens, 17 Rue Cobden in Antwerpen, vom 15.3.1962 in französischer Sprache mit Skizze der Wohnung der Familie Schildhaus am Rande (Originalbrief);
- c) die deutsche, von mir gefertigte Übersetzung des Briefes zu b).

Bei Stevens hat der Antragsteller mit seiner Familie zuerst in Antwerpen gewohnt; dann mietete er sich bei dem Hausbesitzer Gärtner, Mercatorstr. 44 in Antwerpen.

Ich bin bemüht, eine Liste des in Antwerpen verloren gegangenen Umzugsgutes mit ungefähren Alters- und Preisangaben bei der Anschaffung zu beschaffen. Die Spedition wurde etwa im April 1939 von der Fa. Sartori & Berger in Kiel bewirkt. Ich bitte, von Amts wegen eine Auskunft der genannten Firma einzuholen darüber, was sie über diesen Transport noch in ihren Akten hat oder weiss.

Diesem Schriftsatz liegen zwei beglaubigte Abschriften mit den Anlagen bei, die für den späteren Gebrauch des Wiedergutmachungsamtes bei dem Landgericht in Kiel und für die Oberfinanzdirektion Schleswig-Holstein in Kiel bestimmt sind.

5 Anlagen!

ges. Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt.

Beglaubigt:
Beyersdorff
Rechtsanwalt.

State of New York
County of New York
sworn to before me this
29 day of March 1962
L.S. Sec. Lester Quinlan
Lester Quinlan
Public, State of
Qualified in Dutchess County
Ct. filed in New York County
Term Expires March 30, 1963

Abschrift. März 10, den 15. März 1962

5

Eidesstattliche Erklärung.

Verwaltungsamt
für laevre Restitutions
29. JULI 1962

Ich, der Unterzeichnete Michel Katz, früher wohnhaft in Antwerpen, jetziger Wohnsitz: 64-11, 99th Street, Forest Hills, N.Y., USA., versichere hiermit folgendes an Eidesstatt, in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung:

"Es ist mir bekannt, dass Familie Schildhaus im Oktober 1939 nach Familie Stevens, Cobden-Straße 15, Antwerpen gezogen sind. Von dort aus zog die Familie Schildhaus in das dem Herrn Gärtner gehörige 2-Familienhaus Mercator-Straße 44, Antwerpen. Im Jahre 1941 musste die Familie Schildhaus, da jüdisch und Belgien von den deutschen Truppen besetzt war, fluchtartig weiterwandern und ihre sämtlichen Möbel, Hausrat, Kleidungsstücke usw. im Stich lassen. Familie Gärtner wurde einige Zeit später von den Nazis deportiert. Das Gärtner'sche Haus wurde von den Nazis versiegelt und sämtliche im Haus befindlichen Gegenstände von den Nazis nach Deutschland verschickt.

Ich bin mit Familie Schildhaus weder verwandt noch verschwägert."

Forest Hills, den 29. März 1962
gez. M. Katz

State of New York
County of New York
Sworn to before me this
29 Day of March 1962

L.S. gez. Lester Quinlan

Notary Public, State of New York
No. 41-3183750

Qualified in Queens County
Cert. filed in New York County
Term Expires March 30, 1963

Hubert S t e v e n s
17 Rue Cobden
Anvers

Anvers 10, den 15. März 1962

6

Ich wage Übersetzung aus dem Französischen!
(précisions) und Auskünfte Ihnen von einigen

Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen
20. JULI 1962
-----Anlagen

bei Lieber Herr u. liebe Frau Schildhaus!

Ich habe gern den Brief erhalten, den Sie an meine Frau gerichtet haben. Mit grossem Bedauern muss ich Sie wissen lassen, dass meine Frau, die Sie gekannt haben, am 20. August 1941 verstorben ist.

Ich erinnere mich sehr gut an Ihren Einzug bei mir als Mieter Ende 1939 (Oktober oder November). Ich habe Ihnen in der 2. Etage meines Hauses in der Rue Cobden 17 eine Wohnung zu einem monatlichen Mietzins für 425 francs vermietet, einschliesslich der Vergütung für Ihren Bedarf an Wasser und Licht. Für alle nützlichen Zwecke ^{gebe} werde ich Ihnen hier am Rande eine Skizze der von Ihnen inne gehalten Räume. Ich erinnere mich, dass Sie nicht lange bei mir als Mieter geblieben sind. Jedoch kann ich mich trotz aller Anstrengungen meines Gedächtnisses nicht an das annähernde Datum erinnern, an welchem Sie endgültig Ihre oben erwähnte Wohnung und Belgien verlassen haben.

Ich habe wegen genauer Einzelheiten hierüber bei dem Meldeamt der Stadt Anvers (service de la population de la ville de Anvers) angefragt; dieses jedoch konnte sie nicht liefern, da es keine Anzeige über das Datum Ihrer Abreise in das Ausland besass.

Ich kann versichern, dass die von Ihnen in meinem Hause inne gehalten Räume mit Ihrem persönlichen Mobiliar möbliert waren; in aller Aufrichtigkeit gesagt, ist es mir unmöglich, präzise Angaben über die Natur, den Inhalt und den Wert dieses Mobiliars zu machen. Ich weiss nichts von Ihrem Möbelwagen, der von Deutschland nach Belgien gekommen ist, da weder ich noch meine verstorbene Frau von Ihren Privatangelegenheiten auf dem Laufenden gehalten worden sind. Ich kann jedoch bestätigen, dass Sie gelegentlich Ihres definitiven Auszugs bei mir das gesamte Mobiliar, das Ihre Wohnung enthielt, fortgeschafft haben; ich weiss nicht, was Sie damit gemacht haben oder was daraus in der Folgezeit geworden ist.

./.

7

Kiel, den 22. Januar 1962

Ich wage zu hoffen, dass diese Tatbestände (précisions) und Auskünfte Ihnen von einigem Nutzen bei der Verfolgung Ihres Zieles sein werden.

Meiner ganzen Familie geht es gut; ich habe mich wiederverheiratet und zähle 9 Kinder aus meiner ersten und zweiten Ehe. Das stellt eine zahlreiche Familie in dem Alter von 24 Jahren bis zur Jüngsten von 7 Jahren dar.

Ich wünsche Ihnen allen gute Gesundheit und alles nur mögliche Glück, sowie vollen Erfolg in Ihren Angelegenheiten.

Glauben Sie, lieber Herr Schildhaus und liebeff, Frau Schildhaus, an meine besten Gefühle für Sie und dass ich Ihnen immer zu Ihrer vollen Verfügung für alle ergänzenden Auskünfte stehe.

gez. Stevens

Dass diese Übersetzung mit pflichtgemässer Sorgfalt von mir selbst angefertigt ist, versichere ich hiermit.

Kiel, den 6. Juli 1962

gez. Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar.

- 3.) Der Antrag des Antragstellers zu a) auf Entschädigung für Verlust an Vermögen durch Verlust des Goodwill, für Verlust an Vermögen durch Verschleuderung, für Verlust an Eigentum durch im Stich lassen von ...
- 4.) Der Antrag des Antragstellerin zu b) auf Entschädigung für ...
- 5.) Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Abschrift von beglaubiger Abschrift

8

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein

Kiel, den 22. Januar 1960

Sch 780 - 16
Sch 879 - 16

Gegen Postzustellungsurkunde

B e s c h e i d

In dem Entschädigungsverfahren

- a) des Kochs Moses S c h i l d h a u s ,
geboren am 11. Dezember 1901 in Mosciska/Polen,
wohnhaft in 601 W. 163rd Street, New York (32) N.Y., USA,
- b) der Hausfrau Adele S c h i l d h a u s ,
geboren am 27. März 1904 in Mosciska/Polen,
wohnhaft in 601 W. 163rd Street, New York (32), N.Y. USA,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff,
Kiel, Dänische Str. 15 II,

hat das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein
entschieden:

1. Dem Antragsteller zu a) wird
 - a) für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen
eine Kapitalentschädigung von
30.300,-- DM ✓
(in Worten: Dreißigtausenddreihundert Deutsche Mark)
 - b) für seinen Schaden an Vermögen durch Auswanderungskosten
eine Entschädigung von
600,-- DM
(in Worten: Sechshundert Deutsche Mark)
gewährt.
- 2.) Der Antrag des Antragstellers zu a) auf Entschädigung
 - a) für Schaden an Vermögen durch Verlust des Goodwill,
 - b) für Schaden an Vermögen durch Verschleuderung,
 - c) für Schaden an Eigentum durch im Stich lassen von
Waren und Möbeln,
 - d) für Schaden an Freiheitwird abgelehnt.
3. Der Antrag der Antragstellerin zu b) auf Entschädigung
für Schaden im beruflichen Fortkommen wird abgelehnt.
4. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragsteller sind jüdischer Abstammung. Sie wohnten in Kiel, wo der Antragsteller zu a) einen Handel mit Manufakturwaren betrieb. Er meldete sein Gewerbe zum 5. November 1938 ab und wanderte am 24. Februar 1939 nach Antwerpen aus. Seine Ehefrau, die Antragstellerin zu b), folgte ihm mit den Kindern im Mai 1939.

Die Feststellung dieses Sachverhalts beruht auf dem Inhalt der Akten Sch 780 - 16.

Der Antragsteller zu a) beantragt Entschädigung

- a) für Schaden im beruflichen Fortkommen,
- b) für Schaden an Vermögen durch Auswanderungskosten,
- c) für Schaden an Vermögen durch Verlust des Goodwill,
- d) für Schaden an Vermögen durch Verschleuderung,
- e) für Schaden an Eigentum durch im Stich lassen von Waren und Möbeln,
- f) für Schaden an Freiheit,

und die Antragstellerin zu b) Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein ist gemäß § 185 Abs. 2 Ziff. 3 a des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG) vom 29.6.56 (BGBl. I S. 562) zur Entscheidung örtlich zuständig, da die Antragsteller von Kiel ausgewandert sind.

Der Anspruch des Antragstellers zu a) auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ist gerechtfertigt.

Nach § 1 Abs. 1, § 3 BEG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c, §§ 64, 66 BEG hat einen Anspruch auf Entschädigung, wer aus rassistischen Gründen aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt worden ist.

Diese Voraussetzungen liegen insoweit vor, als nach den Erfahrungen als erwiesen anzusehen ist, daß der Antragsteller zu a) sein Gewerbe am 5. November 1938 aus rassistischen Gründen aufgegeben hat. Daß er vor dieser Zeit bereits in der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wurde, hat sich nicht feststellen lassen. Vielmehr ergibt sich aus der bei den Akten befindlichen Auskunft des Steueramtes der Stadt Kiel, daß das Einkommen des Antragstellers zu a) aus seinem Gewerbebetrieb sich ab 1935 gesteigert hat.

Die Kapitalentschädigung für den Berufsschaden wird gemäß § 76 Abs. 1 BEG auf der Grundlage von drei Vierteln der Dienstbezüge errechnet, die einem vergleichbaren Bundesbeamten im Zeitpunkt seiner Entlassung zugestanden hätten. Dabei ist an Stelle des Besoldungsdienstalters des Bundesbeamten im Zeitpunkt der Entlassung vom Lebensalter des Verfolgten bei Beginn der Schädigung auszugehen. Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe sind seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche „Stellung vor Beginn der Verfolgung maßgebend. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung zu beurteilen.

Amtliche Unterlagen über die Schul- und Berufsausbildung des Antragstellers liegen nicht vor. Bezüglich seines Einkommens vor der Verfolgung hat er angegeben, es habe 1930 6.000,-- RM, 1931 6.000,-- RM, 1932 8.000,-- RM und 1933 7.500,-- RM betragen. Diese Angaben erscheinen nach den Erfahrungen in anderen Entschädigungssachen wesentlich übersetzt. So ist in den Jahren ab 1931 das Einkommen der meisten Textilgeschäfte auf Grund der allgemeinen Wirtschaftskrise nicht nur erheblich zurückgegangen, sondern ein großer Teil - insbesondere der Ratenzahlungsgeschäfte - mußte sogar die Zahlungen einstellen.

Berücksichtigt man ferner die Auskunft des Steueramtes der Stadt Kiel, nach der von 1932 bis einschließlich 1934 der Steuergrundbetrag und das Gemeindehebesoll bei dem Antragsteller 0,-- RM betragen haben, so kann sein Vorbringen nicht als erwiesen angesehen werden. Zu seinen Gunsten wird angenommen, daß er zuletzt ein Einkommen, das als Unternehmerlohn der Einstufung zugrunde gelegt werden kann, erzielt hat, das dem eines Beamten des mittleren Dienstes entsprach. Er kann daher - trotz erheblicher Bedenken - bei besonderer Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Stellung in der letzten Zeit vor der Verfolgung in den mittleren Dienst eingestuft werden. Der Entschädigungszeitraum beginnt am 5. November 1938. Er endet am 31. Dezember 1954. Denn von diesem Zeitpunkt an hatte der Antragsteller wieder eine feste Beschäftigung mit einem Einkommen von 5.171\$ im Jahre 1955 und 5.476 \$ im Jahre 1956,

Die Kapitalentschädigung ist, wie sich aus der dem Bescheid als Anlage beigefügten Berechnung, die Bestandteil dieses Bescheides ist, ergibt, auf 30.300,-- DM festzusetzen.

Ferner ist gemäß §57 BEG der Antrag auf Entschädigung für Schaden an Vermögen durch Auswanderungskosten gerechtfertigt. Als entschädigungsfähige Aufwendungen können nur die Kosten der Auswanderung nach Belgien anerkannt werden. Diese werden - einschließlich der Kosten für die illegale Einwanderung - nach den Erfahrungen in anderen Entschädigungssachen für alle Familienangehörigen auf 3.000,-- RM geschätzt. Dieser Betrag ist im Verhältnis 10 : 2 auf 600,-- DM umzustellen.

Die nach der Ankunft in Belgien entstandenen Kosten können nicht berücksichtigt werden, da hierdurch nicht das im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegene Vermögen geschädigt worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.1958 - Az.: IV ZR 223/58).

Der Antrag auf Entschädigung für Schaden an Vermögen durch Verlust des Goodwill konnte dagegen keinen Erfolg haben. Voraussetzung für einen entsprechenden Anspruch ist, daß ein Reineinkommen erzielt wurde, das über dem der Einstufung für den Berufsschaden zugrunde liegenden Unternehmerlohn und einer angemessenen Kapitalrendite lag. Daß das der Fall war, ist nicht erwiesen.

Ferner konnte dem Antrag auf Entschädigung für Schaden an Vermögen durch Verschleuderung nicht entsprochen werden. Abgesehen davon, daß eine Verschleuderung von Waren und Hausrat nicht nachgewiesen ist, besteht insoweit gem. § 5 BEG auch kein Anspruch. Denn eine Verschleuderung stellt eine Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände dar, auch wenn die damaligen Erwerber heute nicht mehr zu ermitteln sind (vgl. BGH in RzW 58, S. 65).

Desgleichen ist nicht nachgewiesen, daß der Antragsteller zu a) bzw. seine Ehefrau anläßlich der Auswanderung Gegenstände haben zurücklassen müssen. Sollte das aber tatsächlich der Fall gewesen sein, so fällt auch dieser Anspruch unter die rückerstattungsrechtlichen Vorschriften. Denn dann ist mit Sicherheit nach den Erfahrungen in anderen Entschädigungssachen anzunehmen, daß diese Sachen beschlagnahmt wurden.

Soweit Sachen in Belgien im Stich gelassen werden mußten, besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz deshalb nicht, weil dieser Schaden außerhalb des Reichsgebietes nach

dem Stande vom 31. Dezember 1937 eingetreten ist (vgl. § 51 BEG).
Im übrigen war auch der Antrag auf Entschädigung für Schaden an
Freiheit abzulehnen. Denn die Internierung in der Schweiz erfüllt
nicht die Voraussetzungen des § 43 BEG.

Auch der Antrag der Antragstellerin zu b) auf Entschädigung für
Schaden im beruflichen Fortkommen konnte keinen Erfolg haben.

Abgesehen davon, daß nicht nachgewiesen ist, daß die Mitarbeit
der Antragstellerin im Geschäft ihres Ehemannes über den Rahmen
des § 1356 BEG a.F. hinausging, besteht auch deshalb kein Anspruch,
weil das Einkommen des Ehemannes aus seinem Gewerbebetrieb bereits
durch seine eigene Einstufung bei der Entschädigung für seinen
Berufsschaden erschöpft ist (vgl. BGH, Urteil vom 30.4.1958
Az.: IV ZR 12/58).

Es war daher - wie geschehen - zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß § 210 BEG kann ein ganz oder teilweise abgelehnter Anspruch
innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Zustellung dieses
Bescheides an durch eine Klage gegen das Land Schleswig-Holstein bei
dem Landgericht (Entschädigungskammer) in Kiel geltend gemacht
werden.

Die Klage muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung
des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben
werden. Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen
sind mit einer Abschrift einzureichen.

Im Verfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer) besteht
kein Anwaltszwang (§ 224 Abs. 1 BEG).

Die Richtigkeit der Abschrift
wird beglaubigt.

Kiel, den 18. Juli 1962

(L.S.) gez. Unterschrift

Regierungsoberinspektor

Abachrift.

Aufstellung

von Moses Schildhaus
601 West 163 rd Street,
New York 32, N.Y., USA.

15
Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen
- 1. AUG. 1962
-----Anlagen-----

| | | |
|--|----------|------------|
| 1 Schlafzimmer, bestehend aus 2 Betten, 2 Nachtschränke, 1 Frisiertoilette, 1 Kleiderschrank und 2 Stühle, angeschafft im Jahre 1939, Anschaffungswert (neu) | M. | 900,-- |
| 1 Couch, 1 Tisch und 4 Stühle, angeschafft im Jahre 1939 (neu) " | " | 300,-- |
| 1 Kinderzimmer, bestehend aus 1 Bett, 1 Kommode und 2 Stühlen, im Jahre 1939 neu angeschafft | " | 250,-- |
| 1 Küchenschrank, 1 Tisch und 4 Stühle, im Jahre 1939 neu angeschafft | " | 225,-- |
| 3 Teppiche und 1 Bett-Umrandung (echte Perser) im Jahre 1939 neu angeschafft | " | 1250,-- |
| Kristall, Porzellan (Hutchenreuther und Rosenthal) (2 Service) in 1939 neu angeschafft | " | 600,-- |
| 1 silbernen Kandelaber, 2 silberne Leuchter und silberne Bestecke für 18 Personen | ca. | " 425,-- |
| 3 grosse silberne Becher a M. 15,-- | " | " 45,-- |
| 12 kleine " " " " 5,-- | " | " 60,-- |
| 2 Serviettenständer aus Silber | " | " 25,-- |
| 1 grosse silberne Obstschüssel | " | " 35,-- |
| Bett-Wäsche, Tisch-Tücher, Handtücher in 1939 neu angeschafft | " | " 350,-- |
| Kleider, Anzüge und Mäntel für 3 Personen in 1939 neu angeschafft | " | " 700,-- |
| 1 Persianer-Mantel und 1 Fuchs-Pelz in 1939 neu in Hamburg gekauft | " | " 750,-- |
| Leibwäsche für Frau Schildhaus, Herrn Schildhaus und deren Kind, in 1939 neu angeschafft | " | " 300,-- |
| | zus. ca. | M. 6215,-- |
| | | ===== |

New York, den 18. Juli 1962

gez. Moses Schildhaus
gez. Adele Schildhaus

Nord heute!

18

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/333

Kiel, den 30. Oktober 1962

T.: 31.10.1962

✓ I)

An das
WGA beim LG Kiel
23 Kiel
Harmsstr. 99/101

Durch Boten!

31 Okt. 1962

Kanzlei am: _____
gesch: am 31.10.1962
vergl: am 31.10.1962
Anwesend: am 31.10.1962

In der Rückerstattungssache
Schildhaus ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 26/62 -

Bl. 1

nehme ich unter Bezugnahme auf die gerichtliche
Verfügung vom 28.8.1962, wie folgt, Stellung:

Eigene Unterlagen über die Entziehung des zurückbe-
gehrten Hausrats sowie der Bett- und Tischwäsche
und der Bekleidung stehen mir nicht zur Verfügung.

Entsch.Akte
Sch 780-16
Bl.46/47 + 64

Nach der Darstellung des Antragstellers ist er im
Dezember 1938 ^{mit} seine Ehefrau und seine Tochter
Ruth im Mai 1939 ^{ohne offizielle Erlaubnis} im Wege des Menschenschuggels nach
Belgien ausgewandert. Die Versendung des Hausrats
des Antragstellers soll im April 1939 von der Spe-
ditionsfirma Sartori u. Berger in Kiel durchgeführt
worden sein.

A. Akte 15JR 26/62 Bl 4

Ich bitte, dem Antragsteller aufzugeben, zu folgen-
den Fragen Stellung zu nehmen:

A. Entsch. Akte wie vor Bl 46

- 1) Wieviel Zimmer einschl. Küche hatte die in
Kiel, Brunswiker Str. 29a, gelegene Wohnung?
- 2) Wieviel Räume wurden davon für das ^{Abzählungs} ~~Etagenge-~~
^{mit Bestellwaren} schäft als Lager- und Verkaufsräume benutzt?
- 3) Wo hat die Ehefrau des Antragstellers mit
ihrer Tochter Ruth vor ihrer Auswanderung nach
Belgien gewohnt? Wieviel Zimmer einschl. Küche
hatte diese Wohnung?
- 4) Für den Fall, daß die letzte von der Ehefrau
des Antragstellers bewohnte Wohnung kleiner
war als die in der Brunswiker Str. 29 gelegene
Wohnung, wird um Angabe gebeten, ob der Haus-

Entsch.Akte
wie oben Bl.48

Anl.: 2 Abschriften

rat, der in der kleineren Wohnung nicht untergebracht werden konnte, vor dem Umzug verkauft worden ist.

- 5) Wurde der gesamte Hausrat usw. der letzten Wohnung im April 1939 durch die Speditionsfirma Sartori u. Berger in Kiel in einen Lift zwecks Ausfuhr nach Belgien verladen? Liegen dem Antragsteller noch irgendwelche Schriftstücke darüber vor?
- 6) Erfahrungsgemäß mußte die Ausfuhr des Umzugsguts durch die zuständige Devisenstelle genehmigt und das Umzugsgut vor der Ausfuhr zollamtlich abgefertigt werden. Zu diesem Zweck mußte von dem Versender eine spezifizierte Umzugsgutliste in mehrfacher Ausfertigung vorgelegt werden, die dann nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung von dem abfertigenden Zollbeamten mit einer abgestempelten Abfertigungsbescheinigung versehen wurde. Eins dieser zollamtlich abgestempelten Exemplare der Umzugsgutliste erhielt der Antragsteller zurück. Ich bitte, den Antragsteller aufzufordern, diese Umzugsgutliste - wenn noch möglich - dem Gericht einzureichen und sie mir nach Eingang zur kurzfristigen Auswertung zu übersenden.

s. Ak-7) Deckt sich das im April 1939 von Kiel ^{nach Belgien} zur Ausfuhr gekommene Umzugsgut mit den in der Aufstellung des Antragstellers vom 18.7.1962 aufgeführten und nach seiner Angabe in Antwerpen im Stich gelassenen Haushaltsgegenständen pp., oder sind in Belgien noch Gegenstände hinzugekauft worden? Bejahendenfalls wird um nähere Bezeichnung dieser in Belgien gekauften Gegenstände gebeten.

wie vor Bl. 3/4 ✓ ✓
8) Ist schon, wie vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 6.7.1962 beantragt, eine Auskunft der Speditionsfirma Sartori u. Berger in Kiel über die im April 1939 erfolgte Abfertigung und über die Versendung des Lifts des Antragstellers nach Belgien eingeholt worden? Ggf. bitte ich, mir eine Abschrift zu übersenden.

24.11.62
Bl. 4
9) Wieviel Zimmer einschl. Küche hatte die von dem Antragsteller und seiner Ehefrau nebst Tochter in Antwerpen, Mercatorstraße 44, bewohnte Wohnung?

19

entschl. Akte
Sch 780-16 Bl. 47

10) Wann floh der Antragsteller mit seiner Familie von Antwerpen weiter nach Frankreich? Was haben der Berechtigte und seine Familie aus der in Antwerpen, Mercatorstr. 44, gelegenen Wohnung mitnehmen können?

S. Akte
15 JR 26/62
Bl 5

11) Können noch andere Personen als Herr Michel Katz, z.Zt. 64-11, 99th Street, Forest Hills, N.Y./USA, Angaben über die von dem Antragsteller und seiner Familie in Antwerpen, Mercatorstr. 44, im Stich gelassenen Hausratsgegenstände pp. machen?

benutz

Nach Beantwortung dieser Fragen werde ich voraussichtlich in der Lage sein, Stellung zu nehmen.

Bl. 17

Die mir mit der gerichtlichen Verfügung vom 7.9.1962 übersandte Akte Sch 780-16 des Landesentschädigungsamts Schleswig-Holstein in Kiel werde ich in Kürze zurücksenden.

2)
Legtan.

ZdA 15 JR 26/62. (siehe auch Mitteilung des Herrn BdF betr. Durchführung des BRüf - RZV Nr. 8/9 v. Stg./Sept. 1960 Seite 353/354).

I.A.

BV 333:

34
Sch 780-16

5. SEP. 1956

64
23

New York, den 10. August 1956

Ich, Moses Schildhaus wohnhaft 001 West 163 Strasse, New York, N.Y.,
versichere hiermit eidesstattlich, dass ich nicht in der Lage war
fuer mich und meiner Familie, zu Zeit meiner erzwungenen Auswanderung
aus Deutschland, ein Einreisevisum fuer ein Land zu bekommen. Ich habe
deshalb an unbekante Personen, die sich mit Menschensmuggel befassten,
1000,00 RM gezahlt und die mich dann ueber die sogenannte gruene
Grenze nach Belgien brachten. Meine Frau und Tochter Ruth folgten mir
spaeترer nach Belgien, und meine Gattin zahlte 1500,00 RM an unbekante
Personen um nach Belgien gebracht zu werden.
Ich bin ueber die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung belehrt
worden.

MOSES SCHILDHAUS

Moses Schildhaus

Stadt Kiel
Der Magistrat
Stadtsteueramt

21. Januar 1958

An
Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein

K i e l

Unsere Zeichen 93.3.31

Betreff: Arjeh Idels, genannt Leo Schildhaus,
geb. am 30.12.04 in Moszisko/Polen,
wohnhaf in Kfar Saba/Israel, Haschararstr.5,
und Moses Schildhaus, geb. am 11.12.01

Bezug: Schreiben vom 14.12.1957 - Az. : I 49 - 15

Aus unseren Unterlagen ist nicht zu ersehen, ob
Leo Schildhaus in Kiel gewerblich tätig gewesen ist.

Moses Schildhaus hatte vom 12.6.1929 bis 5.11.1938
einen Handel mit Manufakturwaren gemeldet. Aus den Ge-
werbsteuer-Hauptlisten können folgende Angaben gemacht
werden

| Jahr | Lfd. Nr. | Nr.d. Finanz- antes | Steuergrundbetrag | Gemeindehebesoll |
|------|----------|------------------------|-------------------|------------------|
| 1932 | 8256 | | 0,-- RM | 0,-- RM |
| 1933 | 8509 | | 0,-- RM | 0,-- RM |
| 1934 | 8481 | | 0,-- RM | 0,-- RM |
| 1935 | 8101 | | 0,50 RM | 2,70 RM |
| 1936 | 8020 | | 0,50 RM | 2,70 RM |

Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Anfragen dieser
Art nur in einfacher Ausfertigung erforderlich sind.

Im Auftrage
gez. Koch

F.d.R.:

81/2 24/59

Eiderkka erung.

53
Anlage 2 95

Ver mir erklart am 30 Juli 1938:

Moses Schildhaus,
601 West 163 Street
New York 32, NY

unter Eid und in Hinblick auf Par. 7 BGG was folgt:

Zu den Schaden die ich erlitten habe in Hinblick auf meine erzwungenen
Auswanderung mache ich folgende Angaben:

Ich hatte in Kiel, Brunwickerstrasse ein eigenes Abzahlungsgeschäft.

Im Dezember 1933 musste ich fliehen. Ich ging zunächst nach Belgien
und zwar allein ohne die Familie.

Ich hatte mein Geschäft in einer Eigenwohnung die ich gemietet hatte
und unterhielt dort 2 Zimmer.

Ich habe daher verschleudert anlaesslich der Abwanderung:

| | |
|--|------------------|
| Teile des Wohnzimmers: | RM. 140.-- |
| bestehend aus Tische, Stuehle, kleine Tische . | |
| Schlafzimmer: | |
| Betten, Spiegelschrank, Kommoden | 460.-- |
| Regale, Lagereinrichtung, | 240.-- |
| Lampen und Tubshoere | 180.-- RM. 70.-- |
| Spiegel und Schranke | 270.-- |
| Einzelwoabillare: | |
| versch. Zimmereinrichtungen, | |
| Schraenke, Sekretaeer, Sofa etc. | 1125.-- |
| Warenbestaende: | 2650.-- |

Ich bemerke:

512
1.41
Alles war zuerst in unserer Wohnung und Geschäft, kombiniert.
Als meine Ehefrau, Adele Schildhaus dann im Mai 1939 auswanderte
mit Kind hatte sie bis dahin in einer anderen Wohnung gewohnt.
Ich konnte dies Sachen nicht mitnehmen, andererseits verblieb dazu
keine Zeit weil ich floh. Schwere grosse Stuecke waren fuer meine
Auswanderung nicht geeignet.

Wert: die Sachen waren ja neu mindestens 1929/30 gekauft, einige
nach der Geburt unseres Kindes.

Wir hatten auch ein Dienstmaedchen, Frau Voss.

Kassierer war Herr Ewers. (Hans Ewers, Kählerstrasse in Kiel.

Hier er achtet um meinen sozialen Stand von damals zu zeigen.

Jeweils etwas Personal fuer Botengaenge und Erledigungen die
Namen weiss ich nicht mehr.

Unkosten:

| | |
|---|-----------|
| Fahrt nach Belgien mit Unkosten: | RM. 80.-- |
| Verpackung und Verfrachtung eines Liftes nach Belgien: | 500.-- |
| Unkosten, Freigabekosten Spesen | 120.-- |

Bemerkung dazu:

wenden.

56 2/6

II.

Bemerkungen dazu:

Am 9.10 November wurde uns nichts zerstört. Als wir die Wohnung aufgeben mussten hatten wir mindestens 2 Zimmer untergestellt.

Mindestens 4 Zimmer wurden verschleudert. Personen weil ich nicht, dafür bekommen haben wir fast nichts. Hier sind keinerlei Kosten enthalten die zur Auswanderung von Frau und Kind anwendbar waren, diese werden in der Erklärung meiner Ehefrau erscheinen.

Nun nahm ich mir neue Sachen noch, teils vorher eingelagert und teils hinzugekauft um evtl. in uslande kleiner Meobel zu haben.

Im Uebrigen was im Mai 1939 nicht zu verkaufen war, ist einfach im Stich gelassen worden.

Ich musste einen Fuehrer nehmen anlaesslich der Flucht um durchzu kommen Kosten RM. 1000.--

In Belgien Kosten Belg.Fr. 3000.00
US Dollars 100.--
US Dollars 2000.--

Bemerkung:

Begeubigung geguelt im Generalkonsulat der Bundesrepublik

JUL 10 1948

DEUTSCHLAND IN NEW YORK



UNITED STATES OF AMERICA
State of New York
County of New York

Nach Belgien gekommen musste ich bis die Deutschen dorthin kamen mir Geld kommen lassen aus USA um die je silige Aufenthaltsbewilligung zu bekommen, und hernach musste ich Geld anwenden als 1942 im Oktober die Deportationen aus Belgien losgingen zu sehen fuer Geld hindurchzukommen um diesem Schicksal zu entgehen.

Doll. 100 habe ich allein bezahlt um ein Visa fuer meine Frau zu erhalten.

Nachdem wir aus Belgien wieder fliehen mussten ist uns der Lift d. h. die Wohnung entnommen genommen worden.

Die wird wahrscheinlich nach dem BRUEG gemeldet werden müssen. Ich kann hier nur sagen: ich habe keine Anhaltspunkte ob es von Deutschen Reich genommen wurde, von einem Fiskus oder Behoerde eingezogen wurde, jedoch war es bekannt dass damals von dem Sonderauftrage des Deutschen Reiches, Wohnungen Lifts und alles Juden gehoerend als dem DR -verfallen erklaert oder durch die Rheinschifahrt nach Mannheim abtransportiert wurde oder an ausgebombte Personen im Reichgebiet abgetreten wurde, daher behalte ich mir die nach BRUEG vor.

Signed to and subscribed before me this 30 day of July 1948

Vor dem Oeffentlichen Notar im State of New York- Julius G. Wantuck
persoendlich unterschrieben und erklart.

Bezuglich des Lebens der Illegalitaet und einer Kosten wid dies in einer gesonderten Erklaerung dargetan werde

Erklaert nach bestem Gewissen.

Julius G. Wantuck
JULIUS G. WANTUCK
Notary Public, State of New York
No. 31-9528185
Qualified in New York County

Moses Schildhaus
Moses Schildhaus.

| | |
|--|----------|
| Teile des Wohnzimmers, Wert (Tische, Stühle, kleine Tische) | RM 140, |
| aus dem Schlafzimmer wurden etwa stehengelassen: | |
| Betten, Spiegelschrank, Komoden | RM 460, |
| Regale, Lagereinrichtungen | RM 240, |
| Lampen u. Zubehör | RM 70, |
| Spiegel und Schränke | RM 270, |
| verschiedene Zimmereinrichtungen: Schränke, Sekretär, Sofa ect. | RM 1125, |
| Warenbestände | RM 2650. |

Die Sachen waren etwa 1929/30 gekauft.

Als die übrige Familie später auch auswanderte (die Frau hatte zuletzt in einer anderen Wohnung gewohnt), wurden die bei der Frau stehenden Sachen nach Belgien zunächst expediert.

Verlust am Eigentum (§ 51 Abs. III) bzw. § 13 BRÜG

Der Anspruch aus § 51 Abs. III betrifft die Sachen, die in Kiel im Stich gelassen werden mußten. Das ist die Mehrzahl derjenigen Sachen, die schon in dem vorigen Abschnitt erwähnt sind.

Die Anmeldung des § 13 BRÜG bezieht sich auf Sachen, die in Kiel nicht im Stich gelassen oder zum kleinsten Teil verschleudert sind, sondern auf den Teil der Einrichtungsgegenstände, welcher in der Obhut der Frau in deren Wohnung bis zu deren Abreise verblieben war oder vom Manne vor der Auswanderung für seine Zwecke noch angeschafft worden war, weil die großen Stücke sich nicht zur Auswanderung eigneten. Alles dieses kam in einen Lift.

Belgien war nur ein Teilziel; man wollte die Entwicklung abwarten. In Belgien wohnte man in diesen Sachen. Als aber im Gefolge der Deutschen Wehrmacht auch in Belgien die Judenverfolgung einsetzte, und der Antragsteller und seine Familie weiterfliehen mußten, mußte das bis Belgien gelangte Inventar im Stich gelassen werden. Es wurde vom Deutschen Reich, wie aus vielen anderen Fällen als bekannt angenommen werden muß, durch SS, durch Gestapo usw. beschlagnahmt und nach Deutschland zurücktransportiert. Nähere Detail- und Wertangaben für das belgische Umzugsgut werde ich einreichen, sobald die BEG-Ansprüche rechtskräftig erledigt sind, und ich dann den Antrag stellen werde, den Entschädigungsanspruch wegen der belgischen Sachen gegen das Reich über das Amt für Innere Restitution in Stadthagen den Rückerstattungsbehörden und -Gerichten in Kiel zuzuweisen.

Auswanderungsaufwendungen (§ 57)

Zum Überschreiten der sogenannten "Grünen Grenze" bekamen die zur Führung engagierten Personen, deren Namen unbekannt blieben, 2500 RM, nämlich 1000 RM für den Lotsendienst, den sie für den Ast. selbst geleistet hatten; 1500 RM mußte die übrige Familie bezahlen.

Ferner wurden für die Fahrt bis Belgien und in Belgien einschließlich Unkosten bezahlt: 80,-- RM.

Die Verpackung und die Expedition eines Lifts nach Belgien kostete 500,-- RM.

An sonstigen Spesen und Freigabekosten mußten 120,-- RM bezahlt werden.

Kosten eines Visums für die Ehefrau
100 Dollar = 420,-- RM

Fahrt der Frau mit Kind im Mai 1939 nach Belgien 140,-- RM.

In der eidesstattlichen Versicherung vom 30. Juli 1958 sind die 140,-- RM Fahrtkosten nach Belgien für die Familie wohl versehentlich vergessen. Ich habe sie hinzugesetzt, weil sie in einer Information des Ast. angegeben waren.

pp.

gez. Beyersdorff
(Rechtsanwalt)

16p

Oberfinanzdirektion Kiel

23 Kiel, den 28. Mai 1964

O 1489 B - BV 33 / 333

An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

23 K i e l

In der Rückerstattungsache

Schildhaus ./o. Deutsches Reich
- 16 Nr 60/63 -

nehme ich zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 20. 5.1964 wie folgt Stellung:

Das vorliegende Verfahren handelt ^{be} einen Anspruch wegen Entziehung von Umzugsgut.

Der Antragsteller selbst ist nach seiner Darstellung im Dezember 1938, seine Ehefrau und seine 2 Kinder sind dagegen erst im Mai 1939 ohne offizielle Erlaubnis nach Belgien ausgewandert. Die Versendung des gesamten Hausrats des Antragstellers soll im April 1939 von der Speditionsfirma Sartori und Berger durchgeführt worden sein.

In seinem Schriftsatz vom 20. 5.1964 hat der Antragsteller versichert, daß er nicht mehr im Besitz irgendwelcher Unterlagen sei. Er weiß sich jedoch noch zu erinnern, daß das Gewicht des Lifts etwas über 1.300 kg betragen haben soll.

Wie ich in meinem Schriftsatz vom 30.10.1962 bereits mitgeteilt habe, stehen mir eigene Unterlagen über die Entziehung des zurückbegehrten Hausrats sowie der Bett- und Tischwäsche und der Bekleidung nicht zur Verfügung.

In seinem Schriftsatz vom 20. 5.1964 hat der Antragsteller mitgeteilt, daß er, bevor er im Dezember 1938 nach Belgien ausgewandert sei, mit seiner Familie eine 3-Zimmerwohnung in der Brunswiker Straße 29a bewohnt habe. Für die Auswanderung nach Belgien sollen neue Möbel angeschafft worden sein, die von der Speditionsfirma Sartori und Berger

in der vorgenannten Wohnung zwecks Ausfuhr verpackt worden seien. Nach der Darstellung des Antragstellers deckt sich das im April 1939 von Kiel nach Belgien zur Ausfuhr gekommene Umzugsgut mit den in seiner Aufstellung vom 18. 7.1962 enthaltenen und nach seiner Abgabe in Antwerpen in Stich gelassenen Haushaltsgegenständen. Neue Gegenstände sollen in Antwerpen nicht hinzugekauft worden sein.

Ich bitte, dem Antragsteller aufzugeben, noch lebende Personen (Bekannte, Hausmitbewohner, Dienstmädchen usw.) namhaft zu machen, die bezeugen können, daß er die in der Aufstellung vom 18. 7.1962 aufgeführten Gegenstände im Zeitpunkt der Versendung (April 1939) durch die Speditionsfirma Sartori und Berger besessen hat. Weiterhin verweise ich auf lfd. Nr. 8 meines Schriftsatzes vom 30.10.1962, in der ich darum gebeten habe, eine Auskunft der Speditionsfirma Sartori und Berger über die im April 1939 erfolgte Abfertigung und über die Versendung des Lifts des Antragstellers nach Belgien einzuholen und mir eine Abschrift zu übersenden. Dies ist bisher -soweit ich ersehen kann- nicht geschehen. Weiterhin bitte ich, bei der o.g. Speditionsfirma nachzufragen, ob die im April 1939 mit der Verpackung des Umzugsgutes der Familie Schildhaus beauftragten Packer Auskunft über dieses Umzugsgut geben zu können.

Ferner bitte ich, dem Antragsteller aufzugeben, den Entziehungsort genau anzugeben, und zwar entweder die Wohnung in Antwerpen oder das Lager des Spediteurs, bei dem die entzogenen Vermögensgegenstände abgestellt waren, oder beide Orte, wenn es sich um die Entziehung sowohl der Wohnungseinrichtung als auch der bei einem Spediteur eingelagerten Gegenstände gehandelt hat. Ich bitte um Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des belgischen Ministère de la Santé Publique et de la Famille, Administration des Dommages aux Personnes. Direction: Recherches, Documentation et Décès - Bruxelles 31, Square de l'Aviation, mit der die Entziehung von Vermögensgegenständen durch deutsche Besatzungsbehörden in damals besetzten Belgien i.d.R. nachzuweisen ist.

Im Auftrag

L a n g

(Lang)

Administration des Victimes de la Guerre.
Direction: Recherches, Documentation et Décès.
Ref.: 126/HDB/CV.

Schluss der Beschlüsse
A t t e s t .

Wir bescheinigen, dass der Name von
Herrn und Frau Moses Idels-Schildhaus
nicht in den deutschen Dokumenten erscheint, die sich im
Besitz des Departements über die "Möbelaktion" befinden.

Indessen sind bewegliche Sachen (der französische Text sagt
"meubles") unter der Adresse Antwerpen, Mercatorstr. 44,
durch die Besatzungsmacht "Dienststelle Westen" im Bereich
der "Möbelaktion" unter der Nummer W.B. 4293 am 22.10.1943
weggenommen worden, und zwar unter dem Namen Gärtner.

Dieses Attest ist erteilt, um der Einleitung einer Entschä-
digungsforderung gegenüber den deutschen Gerichten zu dienen.

L.S.

Der Minister,
in Vollmacht,
der Dienstchef
gez. Braem.

Bemerkungen: (Am Schluss von der Brüsseler Behörde angefügt
ohne Unterschrift).

Es ergibt sich aus der Korrespondenz, den Verordnungen und
Erlassen betreffend die "Möbelaktion", dass ausgangs des
Jahres 1944 die Güter und Mobilien, die den in Belgien wohnen-
den Juden gehörten, gezählt (recensés), konfisziert und in das
Reich überführt worden sind, und zwar durch die "Dienststelle
West" Sektor Belgien und Nordfrankreich.

Gemäss den im Besitz des Departements befindlichen Dokumenten
wohnte Herr Gärtner, Salomon, geb. am 19.3.1903 zu Nowy-Sacz,
tatsächlich in Antwerpen, Mercatorstr. 44 mit seiner Familie
während des Krieges 1940-1945.

Herr Moses Idels-Schuldhaus, geb. am 11.12.1901, und Frau
Adele Idels-Schildhaus, geb. am 27.3.1904, haben erklärt,

Abschrift

45

- 2 -

SARTORI & BERGER

dass ihre bewegliche Habe sich immer in Antwerpen,
Mercatorstr. 44 befunden hat, als sie im Jahre 1941
nach Frankreich fortgingen.

Schluss der Bemerkungen. Juli 1964
Wall 49/51 - Postfach 227

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Beyersdorff

Diese Übersetzung habe ich selbst nach bestem Wissen und
Gewissen auf Grund des mir vorliegenden Originalattestes
angefertigt.

Kiel, den 7. Mai 1965

Sehr geehrter Herr Dr. Beyersdorff!

Wir danken Ihnen verbindlichst für Ihr Schreiben vom 8. ds. Mts.
bezüglich Herrn Moses Idels-Schuldenow, welches wirklich ausser-
ordentlich, dass uns während der letzten Jahre alle Unterlagen verloren
gegangen sind und unsere augenblicklichen Mitarbeiter zurzeit
auch nicht erinnern, die Spedition des Auswanderungsgutes vorge-
nommen zu haben.

L.S.
gez. Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar.

Wir bedauern sehr, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu
können und verbleiben

mit freundlichem Gruss

Sartori & Berger

gez. Jansen.

Abschrift

467

Ministère de la Santé Publique
et de la Famille

Bruxelles 7, le 12.3.1965
31, Square de l'Aviation.

SARTORI & BERGER
Reederei - Schiffsmakler

Administration des Victimes de la Guerre.

Dir. Ihr Schreiben vom 8.7.1964 Ihre Zeichen: Unsere Zeichen
Ref.: 8.7.1964 Dr.B./N Js/Ha

Kiel, den 10. Juli 1964
Wall 49/51 - Postfach 227

Wir bescheinigen, dass der Name von
Herrn Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff und Frau Moses Idels-Schildhaus
in deutschen Dokumenten erscheint, die sich im
Dänische Str. 15 II

Indessen sind bewegliche Sachen (der französische Text sagt
Sehr geehrter Herr Dr. Beyersdorff!

Wir danken Ihnen verbindlichst für Ihr Schreiben vom 8. ds. Mts.
bezüglich Herrn Moses Schildhaus und bedauern wirklich ausser-
ordentlich, dass uns während des Krieges alle Unterlagen verloren
gegangen sind und unsere augenblicklichen Mitarbeiter zurzeit
auch nicht erinnern, die Spedition des Auswanderungsgutes vorge-
nommen zu haben.

Wir bedauern sehr, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu
können und verbleiben

mit freundlichem Gruss

Bemerkungen: (Am Schluss Sartori & Berger
gez. Jansen.

Es ergibt sich aus der Kopie des Verordnungs- und
Erlasses betreffend die "Zobelaktion", dass abgegangene des
Jahres 1944 die Gitter und ...
den Juden gehörten, gefüllt ...
Reich überführt worden sind, und ...
Sektor Belgien und ...

Demnach den im Besitz des ...
schante Herr ...
tatsächlich in Antwerpen, ...
während des Krieges 1940-1945.

Herr Moses Idels-Schildhaus, geb. ...
Adele Idels-Schildhaus, geb. ...
haben erklärt,

Kiel, den 24. August 1965

59

1) An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

23 K i e l

In der Rückerstattungssache
Schildhaus ./.. Deutsches Reich
- 16 Rc 60/63 -

nehme ich zu dem Schriftsatz der Antragsteller vom 20. Juli 1965 wie folgt Stellung:

In dem vorbez. Schriftsatz haben die Antragsteller mit Nichtwissen bestritten, daß die von ihnen zurückbegehrten Gegenstände zusammen mit den übrigen sich im Haus befindlichen Sachen - Eigentum der Familie Gaertner - beschlagnahmt worden sind. Aufgrund des Attestes der Brüsseler Behörde vom 12.3.1965 vertreten sie die Ansicht, daß Gaertners nicht verfolgt worden sind, da Salomon Gaertner bis 1945 in Antwerpen, Mercator-Str. 44, gewohnt haben soll, ~~die Beschlagnahme im Gaertner'schen Haus aber bereits am 22.10.1943 erfolgt ist.~~ Ich ^{bestreite} ~~bestreite~~ nicht, daß die Angaben der Brüsseler Behörde unzutreffend sind; sie stehen jedoch eindeutig im Widerspruch zu den Ausführungen des Wilhelm Katz, früher wohnhaft in Antwerpen, in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 29.3.1962, wonach die Familie Gaertner kurze Zeit nach der Flucht der Geschädigten aus Belgien deportiert worden sein soll. Nach den Angaben des Zeugen soll sodann das Gaertner'sche Haus von den Deutschen versiegelt und sämtliche im Haus befindlichen Gegenstände nach Deutschland verschickt worden sein. Die Antragsteller mögen zu dem Widerspruch Stellung nehmen.

Ferner weise ich noch auf folgendes hin:

Ende 1940 soll Moses Schildhaus mit seiner Familie von Antwerpen nach dem unbesetzten Frankreich geflohen sein (vgl. Schriftsatz der Antragsteller vom 20. Mai 1964, lfd. Nr. 10). Wie aus dem Attest der Brüsseler Behörde vom 12.3.1965 hervorgeht, sollen jedoch erst am 22.10.1943 beweg-

Bl.5

Bl.33

53

bewegliche Sachen unter dem Namen Gaertner, Antwerpen, Mercator Str.44, beschlagnahmt worden sein. Zu dieser Zeit waren die Antragsteller bereits in der Schweiz, wo sie von 1943 bis Dezember 1945 in einem Internierungslager untergebracht waren. Demnach müßten die angeblich von der deutschen Besatzungsmacht beschlagnahmten Gegenstände der Familie Schildhaus noch etwa 3 Jahre im Gaertner'schen Haus in Antwerpen untergebracht ^{stelt gewesen} ~~worden~~ sein. Es könnte also durchaus die Möglichkeit bestehen, daß die in der Liste vom 18. Juli 1962 aufgeführten Gegenstände ^{inzwischen} ~~wurden~~ auf irgendeine Art und Weise verwertet ~~wurden~~ bzw. den Antragstellern zumindest ein Teil ihres zurückgelassenen Umzugsguts - insbesondere Kleidungsstücke - in die Schweiz nachgeschickt worden ist. Auch hierzu mögen sich die Antragsteller äußern.

Bl. 15

Im übrigen schließe ich mich der Bitte des Bevollmächtigten der Antragsteller an, von Amts wegen die sich evtl. in den Händen der Brüsseler Behörde befindlichen Listen der beschlagnahmten Sachen anzufordern und mir nach Eingang kurzfristig zur Einsichtnahme zu übersenden.

Anl.: 2 Durchschriften

2) Wv. bei weiterem Eingang.

I.A.

24. Aug. 1965
 Kasselei am:
 geschr. am: 26. 8. 1965
 versel. am:
 abgesand. am: 30. 8. 1965

BV 333:

Mar 23 / 8. 1965

Abschrift!

55

Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer

- 16 RC 60/63 -

Kiel, den 7. September 1965

An das
Ministere de la Sante
Publique et de la
Famillie

Bruxelles 7
31 Square de l'Aviation

In Sachen
Schildhaus ./.. Deutsches Reich

ergibt sich aus Ihrer Auskunft vom 12. März 1965, dass am
22. Oktober 1943 Möbel der Familie Gärtner, Antwerpen,
Mercatorstr. 44, beschlagnahmt worden sind. Das Gericht
wäre für eine Auskunft darüber dankbar, ob sich aus Ihren
Unterlagen Einzelheiten über die beschlagnahmten Sachen
ersehen lassen, insbesondere, ob eine Liste der beschlag-
nahmten Gegenstände vorhanden ist. Falls ja, wird um Über-
sendung einer Abschrift gebeten.

gez. von Benda
Gerichtsassessorin

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l
zur Kenntnis

Übersetzung.

Brüssel 7, den 13.10.1965
31, Square de l'Aviation

47
57

Ministère
de la Santé Publique
et de la Famille
(Ministerium für öffent-
liche Gesundheitspflege
und Familienangelegen-
heiten)

Administration
des Victimes de la Guerre
(Verwaltungsabteilung für
Kriegsopfer)

Direktion : Nachforschungen,
Urkundenmaterial und Todes-
fälle.

Nr. 126/MV/CV. 91297.
(bei einer Antwort anzu-
geben).

Anlagen

An
das Landgericht,
Staatsanwaltschaft,
Wiedergutmachungskammer,
K i e l,
Deutschland.

Sehr geehrte Herren,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 7. September 1965 -
Aktenzeichen 16 RC 60/63, bestätige ich Ihnen hiermit,
dass nach sehr vollständigen Unterlagen bezüglich der
" Möbelaktion " im Besitze des Departements tatsächlich
Mobiliar auf den Namen :

GÄRTNER

festgestellt worden ist und zwar in Antwerpen, Mercator-
straat 44, durch die "Dienststelle Westen" mit Datum vom
22.10.1943.

Ich muss Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass
diese Feststellungen keinerlei Inventar- oder Möbellisten
bezw. Gegenstände enthalten, welche die deutschen Dienst-
stellen in den Wohnungen der in Belgien wohnhaften Juden
beschlagahmt haben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versiche-
rung meiner vorzüglichen Hochachtung.

LE MINISTRE DE LA SANTE PUBLIQUE,
Auf Anordnung :
Der Dienststellenleiter
gez. Y.BRAEM

Für richtige Übersetzung :
Kiel, den 23. Oktober 1965



M. Busch
Beeidigte Dolmetscherin für die französische
Sprache für den Landgerichtsbezirk Kiel

TerminsberichtBetr.: Rückerstattungssache Schildhaus./ Dt. Reich

- 16 RC 60/63 -

Den auf den 20.5.1966 anberaumten Termin vor der Wiedergutmachungskammer Kiel habe ich weisungsgemäß wahrgenommen.

Für die Antragsteller war RA. Dr. Beyersdorff, Kiel, erschienen.

Die Sach- und Rechtslage wurde eingehend erörtert. U.a. wies das Gericht darauf hin, der Antrag könne nicht auf § 13 BRÜG gestützt werden, weil das Umzugsgut am Bestimmungsort (Antwerpen) zur freien Verfügung des Eigentümers gelangt sei. Es könne also nur § 5 B^üg in Betracht kommen, dann wäre aber Berlin zuständig. Ich habe darauf hingewiesen, daß in Sachen Möbelaktion möglicherweise besondere Weisungen ergangen sind.

Das Gericht regte alsdann eine vergleichsw. Regelung der Sache an, und zwar auf Grundlage der Aufstellung Blatt 15 der Akte. Der Vorsitzende nannte einen Betrag von DM 2.500.--. Ich teilte der Kammer mit, daß die OFD sich hierzu schriftlich äußern werde.

Zur Begründung, insbesondere bezüglich der Höhe des Vergleichsvorschlages führt ~~text~~ der Vorsitzende noch folgendes aus:

Der Vergleichsvorschlag sei deshalb so niedrig gehalten, weil die Gegenstände im Hause Gärtner entzogen wurden und aus diesem Grund nicht nachprüfbar sei, welche Gegenstände ggfs. der Familie Gärtner und welche ggfs. Schildhaus gehört haben. Außerdem sei nicht zu ermitteln, ob Gärtner noch lebt und ob ggfs. RE-Ansprüche geltend gemacht wurden.

Da sich ~~sich~~ über den Verbleib der Gegenstände nichts mehr aufklären läßt, ~~sind~~ kann auch über die Beschaffenheit der Gegenstände nichts mehr ermittelt werden. Das Gericht hält daher den Vergleichsabschluß in o.a. Höhe für tragbar und gerechtfertigt.

BV333: *24/5*

Wv. nach Eingang des Terminsprotokolls

Vermerk:

Aus der Akte ist zu entnehmen, daß die Antragsteller fluchtartig Belgien verlassen haben. Es ist daher anzunehmen und wahrscheinlich, daß die Antragsteller ihre Wohnungseinrichtung zurücklassen mußten. Im übrigen hat das belg. Ministère de la Santé Publique et de la Famille bestätigt, daß bewegliche Sachen unter dem Namen Gärtner, Antwerpen, Mercatorstr. 44, unter der

b.w.

M. 47

8 L-11
Ausfertigung.

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

Kiel, den 23. September 1966 72

- 16 RC 60/63 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor von Starck
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Haack,
Gerichtsassessorin von Benda
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Tomaske
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion

* 30. SEP. 1966
HMM
L
33/333

In der Rückerstattungssache

- a) des Kochs Moses S c h i l d h a u s in 601 W. 163rd Street,
New Yoek (32) N.Y., USA,
- b) der Hausfrau Adele Schildhaus in 601 W. 163rd Street, New York
(32), N.Y. USA,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter/ Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff
in Kiel -

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

- K i e l
zu: O 1489 B-BV
33/333
- 1.) für die Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff,
 - 2.) für den Antragsgegner Verwaltungsangestellter Ohlhus
mit Vertretungsvollmacht.

Die Parteien schlossen folgenden

V e r g l e i c h :

- 1.) Der Antragsgegner verpflichtet sich, den Antragstellern
wegen Entziehung von Hausrat Ersatz in Höhe von 2.500,-- DM
(in Worten: Zweitausendfünfhundert Deutsche Mark) nach Maß-
gabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.

2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle An-
sprüche der Antragsteller aus den vorliegenden Ver-
fahren (16 RC 60/63) abgegolten.

3) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufge-
hoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsge-
bühren nicht angesetzt werden.

Beschlossen und verkündet:

Gerichtskosten werden nicht angesetzt.

gez.: von Starck

Tomaske,

zugleich für die richtige Über-
tragung aus dem Stenogramm.

Ausgefertigt
Kiel, den 28. September 1966



Och

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

2553
4/10

Kiel
nr: 0 1489 B-BV
33/333